

Studienordnung

für den Studiengang Evangelische Religionslehre

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die

Sekundarstufe I

an der Bergischen Universität-Gesamthochschule Wuppertal

vom YY.YY.YYYY

- zugleich Anlage 7.2YY zur allgemeinen Studienordnung für den Studiengang im Lehramt für die Sekundarstufe I vom 02.02.1998YY -

Aufgrund von § 2 (4) und § 85 (1) des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 8. 1993 (GV.NW. S. 523), und nach Maßgabe der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) in der Fassung vom 19.11.1996 mit der Neufassung der Anlage 24 zu § 55 LPO vom 15.05.1998 hat die Bergische Universität-Gesamthochschule Wuppertal die folgende Studienordnung für den Studiengang Evangelische Religionslehre mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt in der Sekundarstufe I erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel und Studienabschluss
- § 3 Sprachanforderungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Struktur des Studiums
- § 6 Studienberatung
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Schulpraktische Studien
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Erste Staatsprüfung
- § 14 Aufbaustudium
- § 15 Erweiterungsprüfung
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienplan (Empfehlung)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium der Evangelischen Religionslehre an der Bergischen Universität-Gesamthochschule Wuppertal mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I.

§ 2 Studienziel und Studienabschluss

- (1) Der Studiengang Evangelische Religion führt zur Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für die Sekundarstufe I. Durch das Bestehen der Ersten Staatsprüfung wird der Nachweis erbracht, dass je nach Studiengang die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, derer es zur Erteilung eines sach- und ordnungsgemäßen Unterrichts entsprechend der vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen Richtlinien hinsichtlich der jeweiligen fachspezifischen Lernziele für die Sekundarstufe I bedarf.
- (2) Evangelische Religionslehre wird in den Schulen gemäß Artikel 7 (3) GG in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirchen erteilt. Über diese Grundsätze unterrichten die Grundartikel der Kirchenordnungen der Evangelischen Kirchen im Rheinland und von Westfalen sowie entsprechende Ausführungen der Lebensordnung der Lippischen Landeskirche.
- (3) Zur Erteilung des Unterrichts im Schulfach Evangelische Religionslehre bedürfen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer¹ neben der in der Ersten Staatsprüfung erworbenen Lehrbefähigung gemäß Artikel 14 (1) der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation). Hierüber unterrichtet die gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirchen im Rheinland und von Westfalen sowie der Lippischen Landeskirche vom 19. Mai 1976.

§ 3 Sprachanforderungen

- (1) Erwünscht sind Kenntnisse in einer der drei Sprachen Altgriechisch, Althebräisch oder Latein. Ein uneingeschränkter Zugang zu allen Lehrveranstaltungen ist nur mit Griechisch- bzw. Lateinkenntnissen möglich. Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird auf die erforderlichen Sprachkenntnisse hingewiesen.
- (2) Griechisch- oder Lateinkurse werden an der Bergischen Universität-Gesamthochschule Wuppertal im Fachbereich 4 durchgeführt. Hebräischkurse bietet die Kirchliche Hochschule Wuppertal an.
- (3) Durch den freiwilligen Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen verlängert sich die Regelstu-

¹ Im Folgenden wird das grammatikalische Maskulinum grundsätzlich geschlechtsneutral verwendet.

dienzeit nicht.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- wie auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit und Struktur des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 84 WissHG umfasst die Regelstudiendauer von sechs Semestern und die Prüfungszeit von einem Semester (vgl. allg. Bestimmungen).
- (2) Werden Fremdsprachen nachgelernt, findet § 3 (3) Anwendung.
- (3) Das Studium im Studiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt für die Sekundarstufe I umfasst Lehrveranstaltungen von mindestens 42 Semesterwochenstunden (SWS). Sprachkurse, die zu Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis führen, sind darin nicht enthalten.
- (4) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (§ 11) und in ein Hauptstudium (§ 13) von in der Regel jeweils drei Semestern.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die Studienberatung für das Fach Evangelische Religionslehre erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken oder bei der Wahl ihrer Studienschwerpunkte. Die Studierenden sind angehalten, von der Möglichkeit der Beratung Gebrauch zu machen.
- (2) Nach § 3 (3) der Zwischenprüfungsordnung (ZPO) des Evangelisch-Theologischen Seminars schließt sich an die Zwischenprüfung ein beratendes Gespräch mit dem Studierenden über inhaltliche und organisatorische Aspekte des bisherigen und künftigen Verlaufs des Studiums an (vgl. weiter § 11 (3)).
- (3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Bergischen Universität-Gesamthochschule Wuppertal, Max-Horkheimer-Str. 15, 42097 Wuppertal. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (gemäß § 82 (1) und (2) WissHG).

§ 7 Lehrveranstaltungen

- (1) Das Lehrangebot des Faches Evangelische Religionslehre konkretisiert sich in Form verschiedener Lehrveranstaltungen. Der folgende Katalog erhebt keinen Anspruch auf Voll-

ständigkeit.

- *Vorlesung*: Die Vorlesung dient je nach Maßgabe der jeweiligen theologischen Teildisziplin der übergreifenden Orientierung der Studierenden über Epochen, Strukturen oder Themen. Ihr methodisches Prinzip ist der Vortrag; Diskussionen über das Vorgetragene sind möglich.
- *Proseminar*: Das Proseminar vermittelt die elementaren Voraussetzungen für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten im Bereich einer theologischen Teildisziplin. Es dient insbesondere der Einführung in die fachspezifische Methodik, wobei die Konkretisierung von Fragestellungen, die Formen der Aneignung des Stoffs, der Umgang mit den Quellen sowie die Erfordernisse der sprachlichen Form und Darstellung im Mittelpunkt stehen. Für die Teilnahme am neutestamentlich-exegetischen Proseminar ist das Graecum Voraussetzung.
- *Seminar*: Das Seminar dient der vertieften Behandlung thematischer Bereiche der theologischen Teildisziplinen. Es setzt dazu gewisse inhaltliche und methodische Vorkenntnisse der Teildisziplin voraus, die in Übungen oder im Proseminar erworben werden können.
- *Übung*: Die Übung ist methodisch weniger festgelegt als eine Vorlesung oder ein Seminar. Sie ist zumeist einem speziellen biblischen Buch, einer Epoche, einem Thema oder einem zentralen Text zugewandt und dient der Erweiterung und Vertiefung sachlicher und methodischer Kenntnisse.
- *Oberseminar*: Das Oberseminar wendet sich in der Regel an Studierende höherer Semester und dient der vertieften Behandlung übergreifender theologischer Sachverhalte. Teilnehmende an Oberseminaren sollen bereits über solide methodische und inhaltliche Kenntnisse der jeweiligen Teildisziplin verfügen.
- *Workshop*: Workshops bieten die Möglichkeit, methodisches Wissen in experimenteller Form und in entsprechender Vielfalt der didaktischen Zugänge an einer dafür geeigneten Thematik umzusetzen.
- *Tutorium*: Tutorien sind das Lehrangebot vorbereitende, ergänzende und vertiefende Veranstaltungen, deren Besuch besonders den Studierenden im Grundstudium empfohlen wird. Darüber hinaus stehen Tutorien auch Studierenden im Hauptstudium offen. Die Teilnahme an Tutorien ist nicht auf die in § 10 (3) genannten Pflichtstunden anrechenbar.
- *Exkursion*: Exkursionen dienen der Anschauung kirchengeschichtlicher, kirchen- und religionskundlicher Sachverhalte sowie dem Kennenlernen diakonischer und pädagogischer Einrichtungen der Kirche. Sie werden angeboten, soweit Mittel zur Verfügung stehen. Auf sie wird durch Aushang oder Ankündigung im offiziellen oder kommentierten Vorlesungsverzeichnis hingewiesen.

- (2) Grundsätzlich stehen die Lehrveranstaltungen des Faches Evangelische Theologie allen Studierenden offen. Nach Maßgabe der Dozierenden kann die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen jedoch an spezifische Voraussetzungen geknüpft werden, auf die im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder zu Beginn der Veranstaltung aufmerksam zu machen ist.
- (3) Aufgrund der Kooperationsvereinbarung mit der Kirchlichen Hochschule Wuppertal stehen den Studierenden wechselseitig alle Lehrveranstaltungen offen. Leistungsnachweise werden gegenseitig anerkannt.

§ 8 Schulpraktische Studien (fachspezifische Bestimmungen)

Schulpraktische Studien (SPS III) dienen der Einführung in die Beobachtung, Analyse und Planung von Religionsunterricht. Sie werden während des Hauptstudiums in einem Seminar oder einer Übung der Fachdidaktik durchgeführt. 2 SWS sind dafür vorgesehen. Nach Möglichkeit soll auch Unterricht gehalten werden.

§ 9 Studienleistungen

- (1) Mit dem Besuch einer Lehrveranstaltung verpflichten sich die Studierenden zu regelmäßiger Teilnahme und kontinuierlicher Mitarbeit, besonders auch zur Übernahme und Ausführung von Eigenbeiträgen zur Bearbeitung gestellter Aufgaben. Die von den Teilnehmenden erwarteten individuellen Leistungen werden im Fachstudienführer Evangelische Theologie bei der Ankündigung der entsprechenden Lehrveranstaltung und/oder vom Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung genannt.
- (2) Zur Ausstellung von Teilnahme-, Leistungs- und Qualifizierten Studiennachweisen berechtigt sind die Dozierenden des Evangelisch-Theologischen Seminars der BUGH.
- (3) Bei regelmäßiger Teilnahme kann der individuelle Beitrag von Studierenden vom Dozierenden bescheinigt werden. Folgende Formen der Bescheinigung sind möglich:
 - *Teilnahmenachweis*: Ein Teilnahmenachweis wird erteilt nach regelmäßiger vorbereiteter Teilnahme und Mitarbeit, gegebenenfalls nach Maßgabe des bzw. der Dozierenden zusätzlich durch ein Protokoll oder ein unausgearbeitetes Referat.
 - *Leistungsnachweis* (Grundstudium): Ein Leistungsnachweis im Grundstudium kann erteilt werden nach Maßgabe des bzw. der Dozierenden entweder aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit, eines ausgearbeiteten Referates, einer Essayklausur bzw. „kombinierten Klausur“ von etwa zwei Stunden Dauer oder eines vertieften Kolloquiums.
 - *Leistungsnachweis* (Hauptstudium): Ein Leistungsnachweis im Hauptstudium kann erteilt werden nach Maßgabe des bzw. der Dozierenden entweder aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit, eines ausgearbeiteten Referates oder einer Essayklausur bzw. "kombinierten Klausur" von etwa zwei Stunden Dauer.
 - *Qualifizierter Studiennachweis* (Hauptstudium): Ein Qualifizierter Studiennachweis im Hauptstudium kann erteilt werden nach Maßgabe des bzw. der Dozierenden entweder aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit, eines ausgearbeiteten Referates, einer Essayklausur bzw. „kombinierten Klausur“ von etwa zwei Stunden Dauer oder eines vertieften Kolloquiums.
- (4) Der Versuch, einen Leistungsnachweis oder einen Qualifizierten Studiennachweis zu erwerben, kann wiederholt werden. In einer Lehrveranstaltung kann nur *ein* Nachweis erworben werden.

§ 10 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium stellt die wissenschaftliche Einführung in das Studium der Evangelischen Religionslehre dar. Es dient vor allem der Aneignung elementarer Sach-, Problem- und Theoriekenntnisse. Die Studierenden sollen während des Grundstudiums mit den fachspezifischen Arbeitstechniken, Hilfsmitteln und Methoden vertraut gemacht werden.
- (2) Zu unterscheiden ist zwischen Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen. Pflichtveranstaltungen (P) sind für alle Studierende des spezifischen Studienganges verpflichtend. Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ergänzen den Katalog der Pflichtveranstaltungen bis zum vorgeschriebenen Umfang an Semesterwochenstunden (SWS). Wahlveranstaltungen (W) bieten unter anderem die Möglichkeit, auch über das Fach Evangelische Religionslehre hinaus weitere Veranstaltungen anderer Fächer und Studiengänge zu belegen. Pflichtveranstaltungen sind als solche im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.
- (3) Das Grundstudium umfasst mindestens Lehrveranstaltungen von 22 SWS, die sich aus Pflichtveranstaltungen (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) zusammensetzen und sich wie folgt verteilen:

<u>Bereich</u>	<u>Studienleistung</u>	<u>Pflichtveranstaltung (P)</u>
A Altes und Neues Testament	10 SWS, <i>darin enthalten:</i> AT: 2 SWS (P) NT: 2 SWS (P) NT: 2 SWS (P)	Ü Bibelkunde AT <i>und</i> Ü Grundwissen NT <i>und</i> Ü Bibelkunde NT
B Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte	4 SWS, <i>darin enthalten:</i> 2 SWS (P)	Ü Lektüre eines kirchengeschichtlichen Grundlagentextes
C Systematische Theologie	4 SWS, <i>darin enthalten:</i> 2 SWS (P)	Ü Lektüre eines systematisch-theologischen Grundlagentextes
D Religionspädagogik und Didaktik des Ev. Religionsunterrichts	4 SWS, <i>aufzuteilen auf:</i> 2 SWS (P) 2 SWS (P)	Ü/S Grundfragen religiöser Bildung u. Erziehung <i>und</i> V Einführung in die Religionspädagogik

Die verbleibenden 8 SWS (WP) sind auf die Bereiche A (Altes und Neues Testament je 2 SWS), B und C zu verteilen.

- (4) Während des Grundstudiums sind zwei Leistungsnachweise (LN) zu erbringen, und zwar im Rahmen der Übung „Grundwissen des NT“ oder des „Proseminars NT“ sowie - wahlweise - im Rahmen der Übung „Bibelkunde des AT“ bzw. „Bibelkunde des NT“. Die nicht durch LN attestierten Pflichtveranstaltungen sind durch Teilnahmebescheinigung (TN) nachzuweisen.
- (5) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

§ 11 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung erfolgt in der Regel nach dem dritten Fachsemester. § 3 (3) dieser Studienordnung bleibt davon unberührt.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen und Durchführung der Zwischenprüfung sind in § 2 (1) der Zwischenprüfungsordnung (ZPO) des Evangelisch-Theologischen Seminars vom YY.YY.YYYY geregelt.
- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten, deren Inhalt der Stoff einer besuchten Wahlpflichtveranstaltung (WP) ist. Nach § 3 (3) der Zwischenprüfungsordnung (ZPO) des Evangelisch-Theologischen Seminars schließt sich an die Zwischenprüfung ein beratendes Gespräch über inhaltliche und organisatorische Aspekte des bisherigen und künftigen Verlaufs des Studiums an. Verlauf und Ergebnis des beratenden Gesprächs dürfen nicht in die Bewertung des fachlichen Teils der Prüfung eingehen.

§ 12 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium gliedert sich gemäß Anlage 24 zu § 55 LPO in der Fassung vom 12.10.2000 in das Studium folgender Bereiche und Teilgebiete:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A Altes und Neues Testament	1 Einleitung in das Alte und Neue Testament 2 Exegese und Theologie des Alten Testaments 3 Exegese und Theologie des Neuen Testaments 4 Probleme biblischer Hermeneutik
B Kirchen- Theologie- und Religionsgeschichte	1 Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte) 2 Kirchen- und Konfessionskunde 3 Religionen/Religionsgeschichte
C Systematische Theologie	1 Prinzipienfragen und Grundprobleme 2 Dogmatik 3 Ethik 4 Ökumenische Theologie

D	Religionspädagogik und Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts	1 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 2 Religionsunterricht in der Primarstufe
----------	--	--

- (2) Im Hauptstudium sollen Kenntnisse in den einzelnen Bereichen der Evangelischen Religionslehre erweitert und wissenschaftliche Methoden erprobt werden. Die fachliche Arbeit soll durch Schwerpunktbildung vertieft werden. Die Schulpraktischen Studien (SPS III) führen unter fachdidaktischer Anleitung in das Praxisfeld Schule ein.
- (3) Auf das Hauptstudium im Studiengang Evangelische Religionslehre in der Sekundarstufe I entfallen in der Regel 20 SWS. Dabei sind Studien in jeweils einem Teilgebiet der Bereiche A, B, C und D nachzuweisen. Eines der vier Teilgebiete ist vertieft zu studieren. Daraus ergibt sich eine Belegung von je 4 SWS pro Teilgebiet plus 4 SWS im vertieften Teilgebiet. Die 4 SWS, die auf den Bereich D entfallen, sind in der Regel auf das Teilgebiet D 2 sowie auf eine Lehrveranstaltung SPS III zu verteilen.
- (4) Während des Hauptstudiums sind zwei Leistungsnachweise und zwei Qualifizierte Studienachweise zu erbringen, wobei alle vier Teilgebiete A, B, C und D abzudecken sind. Mindestens zwei Nachweise sind im Rahmen eines Seminars, Hauptseminars oder Oberseminars in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen. Eine der schriftlichen Hausarbeiten ist im vertieft studierten Teilgebiet anzufertigen.
- (5) Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Die Zulassungsvoraussetzungen und Durchführung der Ersten Staatsprüfung richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der LPO.

§ 13 Erste Staatsprüfung

- (1) Durch das Bestehen der Ersten Staatsprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, derer es zur Erteilung eines sach- und ordnungsgemäßen Religionsunterrichts entsprechend § 2 der Studienordnung bedarf.
- (2) Zuständig ist das Staatliche Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen - Essen -, Dienststelle Wuppertal, Gaußstr. 20, 42097 Wuppertal. Es gibt Auskunft über alle die Erste Staatsprüfung betreffenden Fragen. Die Sprechstunden sind dem Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Bergischen Universität-Gesamthochschule Wuppertal zu entnehmen. Über die Modalitäten des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung informieren § 14 und 15 LPO.
- (3) Die Prüfungsleistungen umfassen eine schriftliche Hausarbeit, eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) und eine mündliche Prüfung. Einzelheiten der Prüfungsleistungen sind in § 17-21YY LPO geregelt.

§ 14 Aufbaustudium

Auf der Grundlage der bestandenen Ersten Staatsprüfung ist an der Bergischen Universität-Gesamthochschule Wuppertal ein Aufbaustudium mit dem Ziel einer Promotion zum Dr. phil. oder mit dem Ziel einer Promotion zum Dr. paed. möglich. Das Nähere regelt die Promotionsordnung des Fachbereichs 2: Geschichte-Philosophie-Theologie.

§ 15 Erweiterungsprüfung

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe I kann eine Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre nach § 29 LPO abgelegt werden.
- (2) Zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung sind Studien im Umfang von mindestens der Hälfte des Studiengangs Evangelische Religionslehre für das Lehramt der Sekundarstufe I (d.h. 22 SWS) notwendig. Eine Zwischenprüfung findet nicht statt.
- (3) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen - Essen - Dienststelle Wuppertal, Gaußstr. 20, 42097 Wuppertal abgelegt. Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung sind vorzulegen:
 - der Nachweis vorbereitender Studien von mindestens 22 SWS.
 - Leistungsnachweise gemäß § 10 (4) und § 12 (4).
- (4) Über die Durchführung und Umfang der Erweiterungsprüfung informiert das Staatliche Prüfungsamt.

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2: Geschichte-Theologie-Philosophie vom YY.YY.YYYY und des Senats der Bergischen Universität-Gesamthochschule Wuppertal vom YY.YY.YYYY sowie meiner Genehmigung vom YY.YY.YYYY

Wuppertal, den YY.YY.YYYY

Der Rektor

Anhang: Studienplan (Empfehlung)

1. Grundstudium (1.-3. Semester):

Bereich A (Altes und Neues Testament):

Ü Bibelkunde AT (**P**) *und*
Ü Grundwissen NT (**P**) *und*
Ü Bibelkunde NT (**P**) *und*
je 1 weitere einführende Lehrveranstaltung in
AT und NT (**WP**)

Bereich B (Kirchen-, Theologie-
und Religionsgeschichte):

Ü Lektüre eines kirchengeschichtlichen Grund-
lagentextes (**P**) *und*
1 weitere einführende Lehrveranstaltung (**WP**)

Bereich C (Systematische Theologie):

Ü Lektüre eines systematisch-theologischen
Grundlagentextes (**P**) *und*
1 weitere einführende Lehrveranstaltung (**WP**)

Bereich D (Religionspädagogik und Didaktik
des ev. Religionsunterrichts):

Ü/S Grundfragen religiöser Bildung und
Erziehung (**P**) *und*
V Einführung in die Religionspädagogik (**P**)

2. Hauptstudium (4.-6. Semester):

Bereich A (Altes und Neues Testament):

2 (vertieft: 4) Lehrveranstaltungen nach freier
Wahl, darunter 1 Seminar

Bereich B (Kirchen- Theologie-
und Religionsgeschichte):

2 (vertieft: 4) Lehrveranstaltungen nach freier
Wahl, darunter 1 Seminar

Bereich C (Systematische Theologie):

2 (vertieft: 4) Lehrveranstaltungen nach freier
Wahl, darunter 1 Seminar

Bereich D (Religionspädagogik und Didaktik
Des ev. Religionsunterrichts):

1 Veranstaltung aus Teilgebiet D 2 (RU in der
Primarstufe) *und*
1 Lehrveranstaltung SPS 3 *und* (falls vertieft):
2 weitere Lehrveranstaltungen nach freier Wahl,
darunter 1 Seminar